



Föderaler
Öffentlicher Dienst
FINANZEN

WWW.FIN.BELGIUM.BE



UNTERHALT NICHT BEKOMMEN ? DER DUFO HILFT IHNEN WEITER !



WWW.FIN.BELGIUM.BE

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

.be

INHALT

Gut zu wissen	4
Kapitel 1 ■ Ich bin unterhaltsberechtig	5
Unterhalt und Rückstände einfordern	6
Vorschüsse erhalten	7
Einreichen des Antragsformulars	8
Rechte und Pflichten	12
Betriebskosten	13
Meine Akte schließen	14
Kapitel 2 ■ Ich bin unterhaltspflichtig	15
Rechte und Pflichten	16
Glossar	17
Weitere Informationen	18

Diese Broschüre wurde von einer aus Mitarbeitern des Föderalen Öffentlichen Dienstes FINANZEN bestehenden Arbeitsgruppe erstellt. Sie darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des FÖD Finanzen nicht per Druck, Kopie, Mikrofilm oder auf jegliche andere Weise vervielfältigt und/oder veröf-

fentlicht werden. Sie gilt ebenfalls nicht als ministerielles Rundschreiben und kann somit nicht vor Gericht geltend gemacht werden.

Layout: Dienst Strategische Koordination und Kommunikation.

GUT ZU WISSEN

Der **DUFO (Dienst für Unterhaltsforderungen)** wurde als Teil des FÖD Finanzen gegründet (Gesetz vom 21. Februar 2003).

Der DUFO gehört zur Verwaltung der nichtsteuerlichen Beitreibung der Generalverwaltung der Einziehung und Beitreibung.

Der Dienst hat **lokale Dienststellen**, die über das ganze Land verteilt sind. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite www.fin.belgium.be/’DUFO’.

Der DUFO wurde gegründet, um folgende Probleme zu lösen :

- die **Nichtzahlung des Unterhalts** an Kinder und/oder Ex-Partner
- die **Nichtvollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und notarieller Urkunden**

Wenn Ihr Unterhalt nicht gezahlt wurde, können Sie als Unterhaltsberechtigter (d.h. derjenige, an den der Unterhalt aubezahlt werden muß) einen Antrag beim DUFO stellen.

Der DUFO wird dann :

- den **monatlichen Unterhalt (und die Rückstände)** vom Unterhaltspflichtigen (d.h. derjenige, der den Unterhalt zahlen muss) **fordern**
- **Ihnen** gegebenenfalls **Vorschüsse** auf den monatlichen Unterhalt **zahlen**

Wichtig zu wissen ist, dass :

- der DUFO nicht automatisch einspringt : Sie müssen dazu **einen Antrag einreichen** und bestimmte Bedingungen erfüllen.
- der DUFO über **alle Ausführungsmaßnahmen**, die Ihnen als Unterhaltsberechtigte(r) zuerkannt sind, verfügt.
- der DUFO **alle Informationen** über die Vermögenslage des Unterhaltspflichtigen **einholen** darf.
- dass über die Intervention des DUFO hinaus die unterhaltspflichtige Person wegen Nichtzahlung des Unterhalts **strafrechtlich** (wegen Unterhaltspflichtverletzung) verfolgt werden kann. Außerdem kann der Richter **den Führerschein** des Unterhaltspflichtigen **einziehen**.
- der Inhalt der vorliegenden Broschüre ist anwendbar auf die **neuen Anträge**, die der DUFO ab 1. Januar 2015 erhält.

KAPITEL 1

ICH BIN UNTERHALTS- BERECHTIGT



UNTERHALT UND RÜCKSTÄNDE EINFORDERN

WER KANN SICH AN DEN DUFO WENDEN ?

Folgende Personen, denen der Unterhalt gewährt wurde, können sich an den DUFO wenden :

- die **Kinder**
- der **(Ex)-Ehepartner** :
 - vor oder während des Scheidungsverfahrens, oder
 - nach der Scheidung
- der **Zusammenwohnende**, ungeachtet, ob das Zusammenwohnen beendet wurde oder nicht.

WELCHE BEDINGUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN ?

Der DUFO gewährt seine Beihilfe, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

- Sie müssen in **Belgien** wohnen.
Bemerkung : es ist nicht erforderlich, dass der Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz in Belgien hat oder dort ein Einkommen erwirbt. Sie können also einen Antrag beim DUFO einreichen, selbst wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland wohnt.
- Der Unterhalt wurde Ihnen während eines Zeitraums von **zwölf Monaten** vor dem Antrag mindestens **zweimal nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt**.

Es ist nicht erforderlich, dass die Nicht-Zahlung oder die teilweise Zahlung in aufeinander folgenden Monaten stattfindet.

Beispiel :

Der Unterhalt wurde auf 200 Euro pro Monat festgelegt.

Der Unterhaltspflichtige zahlt :

- im Monat Oktober : 150 Euro
- in den Monaten November bis April einschließlich : die ganze Summe
- im Monat Mai : nichts

Ab dem Monat Juni können Sie einen Antrag einreichen.

- Der Unterhalt wurde durch **richterlichen Beschluss** (siehe Glossar S. 17) oder **in einer Vereinbarung** festgelegt (z.B. Vereinbarungen vor einer Ehescheidung in gegenseitigem Einverständnis, die in einer notariellen Urkunde festgehalten wurden).

Folgende Dokumente **erfüllen** diese Bedingung **nicht** :

- privatschriftliche Urkunden (siehe Glossar S. 17)
- mündliche Vereinbarungen (siehe Glossar S. 17)
- Urteile oder authentische Urkunden, in denen kein Betrag erwähnt ist

VORSCHÜSSE ERHALTEN

WER KANN VORSCHÜSSE ERHALTEN ?

Der DUFO zahlt **nur den Kindern** Unterhaltsvorschüsse, denen ein Anrecht auf Unterhalt zuerkannt wurde.

Achtung : Der DUFO zahlt nur Vorschüsse für zukünftige Unterhalte und nicht für Rückstände.

WELCHE BEDINGUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN ?

- Sie müssen in **Belgien** wohnen.
- Der Unterhalt wurde Ihnen während eines Zeitraums von **zwölf Monaten** vor dem Antrag mindestens **zweimal nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt**.
- Der Unterhalt wurde durch **richterlichen Beschluss** (siehe Glossar S. 17) oder **in einer Vereinbarung** festgelegt (z.B. Vereinbarungen vor einer Ehescheidung in gegenseitigem Einverständnis, die in einer notariellen Urkunde festgehalten wurden).
- Der **Nettobetrag** Ihrer **monatlichen Existenzmittel** darf einen **bestimmten Betrag** (= den **Einkommenshöchstbetrag**) nicht übersteigen.

Für 2018 beläuft sich dieser Einkommenshöchstbetrag **netto auf 1.800 Euro pro Monat**.

Wenn Sie Kinder zu Lasten haben, wird dieser Betrag netto um **68 Euro** pro Kind erhöht.

Achtung : Der Betrag der Erhöhung für Kinder zu Lasten wird für ein behindertes Kind verdoppelt.

Beispiele :

1. Sie haben Existenzmittel von 1.700 Euro pro Monat und ein Kind zu Lasten.

Festlegung des Einkommenshöchstbetrags : 1.800 Euro + 68 Euro = 1.868 Euro.

Da Ihr Einkommen niedriger als der Einkommenshöchstbetrag ist, haben Sie **Anspruch auf Vorschüsse**.

2. Sie haben Existenzmittel von 2.000 Euro pro Monat und ein behindertes Kind zu Lasten.

Festlegung des Einkommenshöchstbetrags : 1.800 Euro + 136 Euro (=2 x 68) = 1.936 Euro.

Da Ihr Einkommen höher als der Einkommenshöchstbetrag ist, haben Sie **keinen Anspruch auf Vorschüsse**.

WIE VIEL BETRÄGT DER UNTERHALTSVORSCHUSS ?

Der **Höchstbetrag** des Vorschusses beträgt **175 Euro pro Monat** und pro Kind, für das Unterhalt gezahlt werden muss. Wenn der **gewährte Unterhalt niedriger als 175 Euro** ist, kann der Vorschuss natürlich nicht höher als dieser Betrag sein.

Beispiele :

1. Ihr Kind hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhalt von 180 Euro. Der DUFO zahlt Ihnen einen Vorschuss von 175 Euro pro Monat.
2. Ihr Kind hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhalt von 120 Euro.

Der DUFO zahlt Ihnen einen Vorschuss von 120 Euro pro Monat.

WIE LANGE WERDEN DIE VORSCHÜSSE GEWÄHRT ?

Die Vorschüsse werden für einen **Zeitraum von 6 Monaten** gewährt. Der Zeitraum ist **verlängerbar**, insofern Sie die **Bedingungen erfüllen** (insbesondere in Bezug auf die Höhe Ihrer Existenzmittel).

WANN BEZAHLT DER DUFO VORSCHÜSSE ?

Die Vorschüsse werden für alle Akten am selben Tag bezahlt. Die Zahlung findet immer am Ende des Monats statt. Das Datum der Zahlung wird bei der Rubrik "Im Blickfeld" auf der Webseite des DUFO (www.dufo.belgium.be) sowie bei Facebook und Twitter veröffentlicht.

EINREICHEN DES ANTRAGSFOMULARS

WIE WIRD DER ANTRAG EINGEREICHT ?

Sie können Ihren Antrag Online via unser Online-Antragsformular einreichen. Das Online-Antragsformular ist verfügbar auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fin.belgium.be, 'DUFO'. Ihr Antrag muß anhand Ihres Personalausweises und der PIN-Nummer beantragt werden. Die Authentifizierung fungiert als elektronische Unterschrift.

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben Ihren Antrag Online auszufüllen, würden wir Sie dann bitten, das Antragsformular schriftlich einzureichen :

- welches von der Webseite www.fin.belgium.be heruntergeladen werden kann
- welches in einem der Büros des DUFO (www.fin.belgium.be,'DUFO') erhältlich ist

Das Antragsformular dient sowohl :

- zur Einforderung des **monatlichen** Unterhalts und der **Rückstände**
- als auch zur Beantragung der Unterhalts**vorschüsse**

Das Antragsformular muss :

- **unterzeichnet** werden
 - von Ihnen selbst (= Antragsteller)
 - von Ihrem Rechtsanwalt
 - von Ihrem gesetzlichen Vertreter oder von dem Ihres Kindes.

WELCHE ANGABEN MUSS ICH IM ANTRAGSFORMULAR MACHEN ?

- Ihre Personalien
- die Personalien des Unterhaltspflichtigen
- die Daten in Bezug auf den Unterhalt
- die Beträge, die nicht oder nur teilweise gezahlt wurden (= Rückstände)
- die Kontonummer, auf die die Vorschüsse und/oder die vom DUFO eingeforderten Beträge eingezahlt werden müssen.

Wenn Sie Vorschüsse beantragen, müssen Sie auch die folgenden zusätzlichen Auskünfte mitteilen :

- Anzahl Kinder, für die der Unterhaltsvorschuss beantragt wird
- Anzahl Kinder zu Lasten
- Anzahl behinderter Kinder zu Ihren Lasten
- Ihr monatliches Nettoeinkommen
- Identität der Kinder zu Lasten, für die Sie keine Vorschüsse beantragen.

WELCHE DOKUMENTE SIND DEM ANTRAGSFORMULAR BEIZUFÜGEN ?

- Die **Originalfassung des Vollstreckungsbefehls** oder der Vereinbarung (z.B. notarielle Urkunde), in der der Unterhalt festgelegt oder geändert wurde (siehe Glossar S. 17).
- Alle **Gerichtsvollzieherurkunden**, die sich auf die gerichtliche Entscheidung oder die notarielle Urkunde beziehen. Z.B. die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung.
- Eine **Übersicht der nicht** (oder nur teilweise) **gezahlten Beträge** sowie die Termine, an denen diese Beträge gezahlt werden mussten.
- Wenn Sie selbst schon Schritte zur Einforderung der geschuldeten Beträge unternommen haben, sollten Sie den DUFO davon in Kenntnis setzen und diesem Dienst die betreffenden Belege vorlegen (z.B. Einschreibebriefe, Unterlagen des Gerichtsvollziehers usw.).

Wenn Sie **Vorschüsse** beantragen, müssen Sie Ihrem Antrag die folgenden zusätzlichen Dokumente beilegen :

- Eine Kopie der drei letzten Lohnzettel oder andere Belege in Bezug auf Ihre Existenzmittel (Eingliederungseinkommen, Arbeitslosengeld usw.).
- Gegebenenfalls materielle Beweise, die belegen, dass Sie ein Kind zu Lasten haben, das Anrecht auf zusätzliche Zulagen hat oder das in den Genuss

einer Zulage für behinderte Kinder kommt.

Wenn das **Kind**, für das Sie Vorschuss beantragen, **über 18 Jahre** alt ist, müssen Sie Ihrem Antrag ebenfalls eines der beiden folgenden Dokumente beifügen :

- eine Bescheinigung des Schulbesuchs
- oder
- ein Dokument, das ein Praktikum für berufliche Eingliederung (= "Wartezeit") belegt.

Sie müssen Ihren Antrag bei einer der **DUFO-Dienststellen**. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite www.fin.belgium.be 'DUFO'.

WIE VERLÄUFT DIE BEARBEITUNG DES ANTRAGS ?

Entwurf einer Vollmacht

Die DUFO-Dienststelle behandelt Ihren Antrag und prüft ob dieser gültig ist. Wenn ja, sendet die Dienststelle Ihnen einen „**Entwurf einer Vollmacht**“ zu. Nach Überprüfung senden Sie diesen Entwurf einer Vollmacht der DUFO-Dienststelle unterschreiben und mit dem Vermerk Ihres Einverständnisses zurück. Es ist wichtig, dass Sie dies möglichst schnell tun, weil diese Vollmacht für den Verlauf des Verfahrens unerlässlich ist.

Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen

Die DUFO-Dienststelle benachrichtigt den Unterhaltspflichtigen per Einschreiben über Ihren Antrag.

Der Unterhaltspflichtige hat dann **15 Tage** (ab Versanddatum des Einschreibens) um nachzuweisen :

- dass er dem richterlichen Beschluss oder der Vereinbarung (Beispiel : notarielle Urkunde) nachgekommen ist ;
- dass die Schuldforderung nicht mehr aktuell ist (neues Urteil, Verjährung der Schuld usw.).

Beschluss

Innerhalb von 30 Tagen nachdem Sie die „für Einverständnis unterzeichnete Vollmacht“ zurückgesandt haben, muss der DUFO eine **definitive Entscheidung treffen**.

Diese Entscheidung kann für Sie als Unterhaltsberechtigter :

- **positiv** sein :
 - Der DUFO informiert Sie schriftlich bezüglich der positiven Entscheidung.
 - Der DUFO sendet dem Unterhaltspflichtigen eine **Inverzugsetzung** per Einschreiben zur Zahlung des rückständigen und zukünftigen Unterhalts. Ab der Inverzugsetzung muss **der Unterhaltspflichtige den Unterhalt unmittelbar an den DUFO und nicht mehr an Sie zahlen**.
 - Der DUFO sendet dem Unterhaltspflichtigen ein **Überweisungsformular** mit einer Übersicht der noch zu zahlenden Beträge.

- Wenn der Unterhaltspflichtige nicht freiwillig zahlt, kann der DUFO ein **Eintreibungsverfahren** einleiten : Lohnpfändung des gesamten Lohnes, Mobiliarpfändung usw.

- **Teilweise positiv** sein :

Der DUFO entscheidet sich zur Einforderung eines **niedrigeren Betrags** als desjenigen, auf den Sie denken, Anspruch zu haben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Unterhaltspflichtige nachgewiesen hat, dass er bestimmte Summen ganz bestimmt gezahlt hat.

Die Gründe, weshalb der DUFO eine solche Entscheidung getroffen hat, werden Ihnen auf jeden Fall **schriftlich** mitgeteilt.

Der DUFO schickt dem Unterhaltspflichtigen schriftlich per Einschreiben eine Inverzugsetzung und eine Zahlungsaufforderung. Sollte der Unterhaltspflichtige nicht freiwillig zahlen, kann der DUFO Beitreibungsmaßnahmen ins Auge fassen.

- **Negativ** sein :

Der DUFO entscheidet, dass Ihr Antrag abgelehnt wird, weil :

- Sie nicht zu den **Kategorien von Personen, die Anspruch auf diese Beihilfeleistung haben**, gehören.
- **Sie die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen**.

Die Gründe, weshalb der DUFO eine solche Entscheidung getroffen hat, werden Ihnen auf jeden Fall **schriftlich** mitgeteilt.

RECHTE UND PFLICHTEN

WAS SIND MEINE RECHTE ALS UNTERHALTSBERECHTIGTER ?

- Sie empfangen die **Beträge des Unterhalts und der Rückstände, die der Unterhaltspflichtige dem DUFO gezahlt hat.**
- Sie empfangen die **Unterhaltsvorschüsse**, wenn Sie dies beantragt haben und wenn Sie die Bedingungen erfüllen.
- Sie können **zu jeder Zeit auf die Beihilfeleistung des DUFO verzichten.** Dies geschieht vorzugsweise per **Einschreibebrief.**
- Wenn Sie mit einer Entscheidung des DUFO nicht einverstanden sind, können Sie einen Einspruch beim **Pfändungsrichter** im Gerichtsbezirk Ihres Wohnortes, einreichen.

WAS SIND MEINE PFLICHTEN ALS UNTERHALTSBERECHTIGTER ?

Sie müssen dem DUFO **alle Informationen** zu Ihrer Akte mitteilen.

Nachstehend einige **Beispiele** :

- Sie teilen dem DUFO schriftlich alle Informationen mit, die einen möglichen Einfluss haben auf :
 - den Betrag der Vorschüsse, die der DUFO Ihnen zahlt

- den Betrag des Unterhalts
- die Rückforderung dieser Summen

Insbesondere müssen Sie den DUFO von der Zahlung **aller Summen, die der Unterhaltspflichtige geleistet hat (selbst nach der Einreichung des Antrags)**, in Kenntnis setzen.

- Sie teilen dem DUFO möglichst schnell **jede Änderung Ihrer Situation und der Situation Ihrer Kinder mit.**
- Es liegt in Ihrem Interesse, dem DUFO unmittelbar jede **Änderung der Kontonummer**, auf die die Vorschüsse und/oder die eingeforderten Beträge gezahlt werden müssen, mitzuteilen. Wenn Sie diese neue Nummer nicht mitteilen, werden die Zahlungen unterbrochen, bis Sie dem DUFO die neue **Kontonummer** mitgeteilt haben.
- Da der DUFO das Ergebnis der Rückforderung des Unterhalts oder der Rückstände und somit auch die Einzahlung dieser Beträge nicht gewährleisten kann, ist es wichtig, dass Sie alle **Informationen über das Einkommen oder die Finanzlage des Unterhaltspflichtigen** schnellstmöglich mitteilen.
- Mit dem Antrag geben Sie dem DUFO den Auftrag, den **Unterhalt** an Ihrer Stelle einzufordern. Daraus folgt, dass Sie selbst **in dieser Sache keine Schritte mehr unternehmen** dürfen. Wenn Sie **dennoch** die Absicht haben, selbst Schritte zur Einforderung des Unterhalts zu unternehmen, informieren Sie den DUFO darüber, sodass dieser das Verfahren

einstellen kann.

KANN DER DUFO DIE RÜCKZAHLUNG DER MIR SCHON GEZAHLTEN SUMMEN VERLANGEN ?

Ja, in folgenden Fällen kann der DUFO eine Teilrückzahlung oder eine vollständige Rückzahlung verlangen :

- Sie haben es **unterlassen, den DUFO von neuen Informationen** in Bezug auf den Betrag der Vorschüsse oder den Unterhalt in **Kenntnis zu setzen**.

Beispiel : Sie haben den DUFO nicht darüber informiert, dass der Unterhaltspflichtige Ihnen unmittelbar den monatlichen Unterhalt zahlte.

- Sie haben **bewusst falsche oder unvollständige Angaben gemacht**.

Beispiel : Sie haben nicht den richtigen Betrag Ihrer Existenzmittel mitgeteilt.

- Es wurde festgestellt, dass der Unterhalt aufgrund von **betrügerischen Machenschaften oder Erklärungen** festgesetzt wurde.

BETRIEBSKOSTEN

RECHNET DER DUFO BETRIEBSKOSTEN AN ?

Für Sie ist die Intervention des DUFO **unentgeltlich**. Dem Unterhaltspflichtigen berechnet der DUFO jedoch einen Beitrag zu den Betriebskosten.

Der **Unterhaltspflichtige** zahlt außer dem Unterhalt und den Rückständen zusätzlich **13 % dieses Betrages**.

Beispiel :

Sie haben Anspruch auf einen monatlichen Unterhalt von 200 Euro. Der Unterhaltspflichtige hat vier Monatsraten nicht bezahlt (= 800 Euro an Rückständen).

Der DUFO **ersucht den Unterhaltspflichtigen** um die Zahlung :

- des **monatlichen Unterhalts** :
200 Euro + 13 % als betriebskostenbeitrag (= 26 Euro)
= 226 Euro pro Monat
- der **Rückstände** :
800 Euro + 13 % als Betriebskostenbeitrag (= 104 Euro)
= 904 Euro

MEINE AKTE SCHLIEßEN

Sobald die **geschuldeten Rückstände** **gezahlt** sind, wird die **Akte geschlossen**.

KANN ICH MEINE AKTE SCHLIEßEN LASSEN ?

Sie können **zu jeder Zeit** auf die Beihilfeleistung des DUFO verzichten. Dies geschieht vorzugsweise per Einschreibebrief.

Der DUFO wird sowohl Sie als den Unterhaltspflichtigen darüber **schriftlich informieren**.

KANN DER DUFO MEINE AKTE SCHLIEßEN ?

Der DUFO wird Ihre Akte **teilweise schließen**, wenn der Unterhaltspflichtige während mindestens **sechs aufeinanderfolgenden Monaten** den Unterhalt (erhöht um die Betriebskosten und gegebenenfalls die Verfolgungskosten) gezahlt hat.

Dies bedeutet, dass der DUFO die **Einforderung des zukünftigen geschuldeten Unterhalts** und die Zahlung der **Vorschüsse einstellt**. Sollten aber noch **Rückstände geschuldet** sein, wird der DUFO versuchen, diese Summen weiter einzufordern.

Der DUFO wird sowohl Sie als den Unterhaltspflichtigen darüber **schriftlich informieren**. Außerdem wird dem Unterhaltspflichtigen mitgeteilt, dass er ab dem Datum dieses Schreibens keine Zahlungen mehr an den DUFO zu leisten hat, sondern **unmittelbar an Sie selbst**.

KAPITEL 2 ICH BIN UNTERHALTS- PFLICHTIG



RECHTE UND PFLICHTEN

WAS SIND MEINE PFLICHTEN ALS UNTERHALTSPFLICHTIGER ?

- Sie müssen den **Unterhalt** und die **Rückstände** (erhöht um den **Betriebskostenbeitrag**) zahlen.
- Sie müssen diese Beträge auf das Konto des DUFO zahlen, sonst laufen Sie das Risiko, zweimal zahlen zu müssen.

Sie zahlen an den DUFO ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser Dienst Ihnen per Einschreiben mitteilt, dass der Unterhaltsberechtigte Anspruch auf die Beihilfeleistung des DUFO hat.

- Sie teilen dem DUFO **alle Informationen**, die einen Einfluss auf den Betrag des Unterhalts oder auf die Einforderung dieser Summen haben könnten, mit.

Beispiel : ein neues rechtskräftiges Urteil, in dem der Unterhaltsbetrag gesenkt wurde.

WAS SIND MEINE RECHTE ALS UNTERHALTSPFLICHTIGER ?

- Sie können nachweisen, dass Sie **regelmäßig gezahlt** haben oder dass **die im Antrag enthaltenen Daten nicht korrekt sind oder sich geändert haben**. Dazu verfügen Sie über eine Frist von **fünfzehn Tagen**, nachdem der DUFO Sie von dem Antrag Ihres Ex-Partners in Kenntnis gesetzt hat.
- Sie können den DUFO um **Zahlungserleichterungen** bitten.
- Unter bestimmten Umständen können Sie den **Richter** bitten, **den Unterhaltsbetrag zu vermindern oder zu streichen**. Wenn der Richter Ihrem Ersuchen stattgibt, müssen Sie den DUFO unmittelbar von der Entscheidung des Richters in Kenntnis setzen.
- Wenn Sie mit einer Entscheidung des DUFO nicht einverstanden sind, können Sie sich an den **Pfändungsrichter** im Gerichtsbezirk Ihres Wohnortes, wenden.

GLOSSAR

- **Der Unterhalt**

Der Betrag, der Unterhaltspflichtiger an den Unterhaltsberechtigten bezahlen muß.

- **Mündliche Vereinbarung**

Ein zwischen zwei oder mehreren Personen getroffenes Übereinkommen, das nicht Gegenstand eines Schriftstücks gewesen ist.

- **Notarielle Urkunde**

Von einem Notar gemäß den gesetzlich verlangten Formalitäten ausgestelltes Dokument, dessen Zwangsvollstreckung erwirkt werden kann.

- **Privatschriftliche Urkunde**

Eine Urkunde, die zwischen Personen ohne Inanspruchnahme eines öffentlichen Beamten, wie z.B. eines Notars, aufgestellt wird.

- **Richterlicher Beschluss**

Beschluss eines Richters in Form eines Urteils oder Entscheids. Dieser Beschluss enthält die Vollstreckungsklausel, die es dem Gläubiger (derjenige, der sein Recht verfolgt) ermöglicht, sein Recht nötigenfalls mittels Staatsgewalt vollstrecken zu lassen.

- **Unterhaltsberechtigter**

Derjenige, an den der Unterhalt gezahlt werden muss.

- **Unterhaltspflichtiger**

Derjenige, der Unterhalt zahlen muss.

- **Vollmacht**

Ein Vertrag, mit dem Sie dem DUFO erlauben, an Ihrer Stelle und in Ihrem Namen gerichtliche Schritte im Hinblick auf die Einforderung des monatlichen Betrags des Unterhalts und der Rückstände zu unternehmen.

- **Vollstreckungsklausel**

Die Klausel, die am Ende der gerichtlichen Entscheidung steht und die es ermöglicht, deren Zwangsvollstreckung vorzunehmen. Sie lautet zum Beispiel folgendermaßen: "Wir, PHILIPPE, König der Belgier, tun allen Gegenwärtigen und Zukünftigen kund, ...".

WEITERE INFORMATIONEN

- Kostenlose Telefonnummer **0800/123 02**
- E-Mail **secal.central@minfin.fed.be**
- Webseite **www.fin.belgium.be**
- Kostenlose Broschüre
 - **Herunterladbar** über die **Webseite www.fin.belgium.be**
 - **Bestellbar :**
 1. Über die **Webseite www.fin.belgium.be**
 2. Per **E-Mail : publications@minfin.fed.be**
 3. **Schriftlich** unter folgender Adresse :

Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen
Dienst Strategische Koordination und Kommunikation
North Galaxy B24
Boulevard du Roi Albert II 33 - boîte 70
1030 Brüssel



Verantwortlicher Herausgeber :

FÖD Finanzen

Dienst Strategische Koordination und Kommunikation

Francis Adyns

Boulevard du Roi Albert II 33, Bk. 70 - 1030 Brüssel

■ www.fin.belgium.be

D/2018-1418/13

WWW.FIN.BELGIUM.BE

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

.be